

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl im Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Mitte

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestages findet gemäß Anordnung des Bundespräsidenten am **24. September 2017** statt.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) fordere ich hiermit zur

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

17. Juli 2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Haus A, Zimmer 349, einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig vorgelegt werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Kreiswahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWG sowie die §§ 32 bis 38 BWO.

Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann im Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017** (Ausschlussfrist) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl

beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihrem / seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei,
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 6 BWG sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 07. Juli 2017 die Parteieigenschaft fest.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich handelt, stellt der Bundeswahlausschuss ebenfalls spätestens am 07. Juli 2017 fest.

Die vorstehenden Feststellungen des Bundeswahlausschusses werden vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderungen an die Bewerber/innen

Als Bewerberin bzw. Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin / Bewerber schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerberin / Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin / eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG weise ich besonders hin.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1. Kreiswahlvorschlag

3.1.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

3.1.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.
- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers.

Weist eine Bewerberin bzw. ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie bzw. ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift der Bewerberin / des Bewerbers (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihrem / seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

3.1.4 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben die drei ersten Unterzeichnerinnen / Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Dabei ist § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO zu beachten.

3.2 Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, bei Wahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberin / des Bewerbers.

- eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 BWO, kostenfrei ausgestellt von der zuständigen Gemeindebehörde. Für Bewerber / innen, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Sonderregelung des § 34 Abs. 7 BWO.
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung)
- bei Wahlvorschlägen von Parteien die durch § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO.

Wird der Kreiswahlvorschlag von einer unter § 18 Abs. 2 BWG fallenden Partei eingereicht, so sind dem Wahlvorschlag außerdem beizufügen

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO
- soweit das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner nicht auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften bescheinigt ist, besondere Wahlrechtsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 14 (s. Ziffer 3.3)

3.3 Unterstützungsunterschriften

3.3.1 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen gemäß § 20 Abs. 2 BWG außer vom Vorstand von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein müssen andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG).

3.3.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen.

Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG („Auslandsdeutsche“) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

- 3.3.3 Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass sie / er im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die / der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- 3.3.4 Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- 3.3.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 3.3.6 Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterschriften vorzulegen für den Fall, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Sind einem Kreisvorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem erforderlichen Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner / innen beigefügt, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

4. Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren mit Ausnahme der Formblätter für Unterstützungsunterschriften für die Kreiswahlvorschläge werden vom Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, auf Anforderung ausgegeben. Auf Wunsch können sie auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Mitte werden vom Kreiswahlleiter, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, Haus A, Zimmer 349, ausgegeben.

5. Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreiseinteilung im Bereich des Wahlkreises 8 ist seit der letzten Bundestagswahl nicht verändert worden. Der Wahlkreis 8 Segeberg – Stormarn-Mitte besteht aus folgenden Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern des Kreises Segeberg: Bad Segeberg, Ellerau, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Wahlstedt, Ämter Bornhöved, Itzstedt (mit Gemeinde Tangstedt (Kreis Stormarn)), Kaltenkirchen-Land, Kisdorf, Leezen, Trave-Land und aus folgenden Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern des Kreises Stormarn: Ammersbek, Bad Oldesloe, Bargteheide, der amtsangehörigen Gemeinde Tangstedt (Amt Itzstedt), Ämter Bad Oldesloe-Land und Bargteheide-Land.

Bad Segeberg, den 13. März 2017



Kreis Segeberg
Der Landrat als Kreiswahlleiter